



VERTRAG für die Jahre 2021–2024

betreffend

Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages

Der **Kanton Basel-Stadt**, nachfolgend **Kanton** genannt,
vertreten durch das Erziehungsdepartement,

und

die **Musik-Akademie der Stadt Basel**, nachfolgend **Trägerschaft** genannt, vertreten
durch den Akademierat

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Leistungsauftrags der Trägerschaft (vgl. Ziff. 3).

2. Grundlagen

¹ Der vorliegende Vertrag stützt sich auf:

a) folgende rechtliche Grundlagen:

1. Staatsbeitragsgesetz vom 11.12. 2013 (SG 610.500);
2. Grossratsbeschluss vom 19. Dezember 2019.

b) folgende Grundlagen der Trägerschaft:

1. Statuten der Trägerschaft;
2. Kooperationsvertrag mit der FHNW vom 10.12.2012
3. Bericht der Musik-Akademie zur Leistungsvereinbarung 2021–2024
4. Strategie der MAB für die Subventionsperiode 2021–2024

² Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

³ Die Trägerschaft informiert das Departement schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der unter b) aufgeführten Grundlagen.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der Trägerschaft

Die Musik-Akademie Basel (MAB) betreibt als privatrechtliche Stiftung die Musikschule der Musik-Akademie Basel. Die Musikschule führt Angebote im Instrumentalunterricht, in Alter Musik und Jazz, in Ensemblespiel und Orchester, Gehörbildung, Theorie und Komposition, Gesang und Chor, Musik der Kulturen, Vorbereitung für den Instrumentalunterricht (Musik von Anfang an) und ebenfalls Spezialangebote wie Musik und Computer sowie Musikunterricht mit therapeutischer Begleitung. Institutionell umfasst die Musikschule Basel damit die Bereiche Klassik, Jazz und das Studio für Musik der Kulturen, die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis sowie das selbsttragende Institut Weiterbildung.

Die Hochschule für Musik mit den Instituten Klassik, Jazz und Schola Cantorum Basiliensis ist vollumfänglich Teil der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Sie wird im Rahmen des Staatsvertrags über die FHNW von den vier Trägerkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn finanziert. Die Musikschulen und die Hochschule für Musik arbeiten auf dem Campus an der Leonhardstrasse eng zusammen. Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der FHNW und der MAB geregelt.

In der Musikschule der Musik-Akademie werden Laienschüler und -schülerinnen in allen Fächern des Instrumentalspiels und des Gesangs, des Ensemblespiels sowie der theoretischen Bereiche durch qualifizierte Lehrkräfte unterrichtet. Zudem besteht ein reiches Angebot an begleitenden Kursen zu verschiedenen Themen im Bereich Musik und ihres gesellschaftlichen und histori-

schen Kontextes. Der Unterricht fördert das aktive Laienmusizieren und das allgemeine Musikverständnis in umfassendem Sinne.

Die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis konzentriert ihre Arbeit auf die Spezialisierung im Bereich Alte Musik. Sie erteilt Unterricht an Laien und bietet Kurse an wie an der Musikschule Basel.

Die Musikschulen werden vorwiegend von Kindern und Jugendlichen, in beschränktem Mass auch von Erwachsenen besucht.

Alle Institute führen öffentliche Veranstaltungen durch, welche Teil der pädagogischen Arbeit sind (Konzerte von Schülern und Schülerinnen, von Lehrkräften; Abschlusskonzerte bei Kursen; Prüfungskonzerte; Konzerte mit Orchester usw.).

Talentförderung

Besonders begabte und geeignete Schülerinnen und Schüler werden in speziellen Talentförderklassen unterrichtet.

Berufsvorbereitung

Die im Pre-College-Bereich angesiedelte Berufsvorbereitung, insbesondere die Vorbereitung auf einen möglichen Eintritt in ein Musikstudium an eine Musikhochschule, wird im Rahmen der Klasse für Studienvorbereitung (KSV) ermöglicht.

3.2 Leistungen des Kantons

3.2.1 Geldleistungen

¹ Der Kanton gewährt der Trägerschaft eine Finanzhilfe in der Höhe von 54,532 Mio. Franken für die Jahre 2021–2024 (13,633 Mio. Franken pro Jahr. Die Finanzhilfe wird in 13 monatlichen Tranchen bezahlt, davon zwei im November.

² Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich separat beschlossen.

3.2.2 Kosten für Personalvorsorge

Die Kosten für die Personalvorsorge sind in den Staatsbeitrag integriert.

Der Kanton Basel-Stadt schliesst bei einer allfälligen künftigen späteren Sanierung die Hälfte der Deckungslücke, welche auf den Rentnerbestand der Musik-Akademie Basel per 31. Dezember 2011 fällt. Die PKBS hält hierzu den Rentenbestand Stichtag Ende 2011 fest. Diese Regelung ist bis 31. Dezember 2021 befristet.

Die MAB übernimmt für die von der PFST MAB übertretenden Versicherten bei einer Sanierung mittels Sanierungsbeiträge in den nächsten 10 Jahren (bis 31. Dezember 2021) ihren Sanierungsbeitrag.

3.2.3 Sachleistungen

Die Kosten für die Sachleistungen sind in den Staatsbeitrag integriert.

3.2.4 Liegenschaften

Die Nutzung folgender Liegenschaften des Kantons ist durch einen Vertrag zwischen Immobilien Basel-Stadt als Eigentümerversprecherin und der Musik-Akademie Basel gesichert:

- Leonhardsstrasse 10
- Leonhardsgraben 40
- Steinengraben 47/Leonhardsstrasse 23
- Steinengraben 49
- Leonhardsgraben 42, Baurecht Parzelle Sektion II, Nr. 292

Investitionen für ihre eigenen Liegenschaften tätigt die Trägerschaft möglichst aus ihren Mieteinnahmen. Ausserordentliche Sachausgaben, die weder über die Betriebsrechnung noch aus den Mieteinnahmen finanziert werden können, sind durch die Musik-Akademie separat zu beantragen.

3.2.5 Zinsloses Darlehen

Das zinslose Darlehen von 755'000 Franken (Stand 31.12.2019, Amortisation p.a. 5'000 Franken) wird in Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 10. Dezember 1953 weitergeführt.

3.3 Übrige Finanzierungsmöglichkeiten

¹ Die Trägerschaft verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Das Departement unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach seinen Möglichkeiten.

4. Rechnungswesen/Controlling

4.1 Auskunftspflicht und Berichterstattung

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Trägerschaft erteilt dem Departement und der Finanzkontrolle vor der Gewährung der Finanzhilfe und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

³ Sie dokumentiert das Departement jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung des Betriebs bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung
- c) Revisionsbericht

⁴ Die Trägerschaft berichtet dem zuständigen Departement unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁵ Die Trägerschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer dem zuständigen Departement auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Trägerschaft berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling und Evaluation

¹ Die Trägerschaft sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

² Das Departement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluierungen durchführen.

³ Das Departement überprüft, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

4.3 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die Trägerschaft verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend Rechnungslegung gemäss Schweizerischen Obligationenrecht hinaus werden der Trägerschaft folgende Pflichten betreffend Rechnungsführung auferlegt:

A) Die Musik-Akademie Basel führt ein Rechnungswesen und Controlling, das den spezifischen Bedürfnissen (u.a. die Offenlegung) der Trägerschaft und des Subventionsgebers entspricht und als Kontroll- und Führungsinstrument geeignet ist.

a) Die Grundsätze des Rechnungswesens sind der Finanzkontrolle auf Anfrage vorzulegen. Der Grundstaatsbeitrag und sämtliche zusätzlichen Beiträge des Kantons erscheinen als Staatsbeitragseinnahmen in der Betriebsrechnung.

b) Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

c) Die Übertragung von Gewinn und Verlust ist während der vierjährigen Staatsbeitragsperiode möglich und als Gewinn bzw. Verlustvortrag zu bilanzieren. Äufnung von nicht unmittelbar betriebsnotwendigen Fonds, Rückstellungen, Reserven und von Stiftungsvermögen aus Gewinnübertragungen oder sonstigen Zuwendungen aus Betriebsergebnissen ist nicht zulässig. Gewinn- und Verlustvortrag in die nächste Subventionsperiode ist grundsätzlich möglich.

d) Bildung und Auflösung von Rücklagen

¹ Gewinne und Verluste, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist eine Anpassung der Finanzhilfe vorgesehen.

³ Die Trägerschaft ist dafür besorgt, dass den Rücklagen auf der Aktivseite der Bilanz die entsprechenden verfügbaren Mittel gegenüberstehen bzw. dass diese gebunden sind.

⁴ Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Betriebsergebnisses ist grundsätzlich möglich. Dabei gelten aber folgende Bedingungen:

- Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- Die Trägerschaft kann bis zu einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informiert das Departement über die Ausgaben.
- Ab einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode ist die schriftliche Zustimmung des Departements erforderlich.

B) Rechnungswesen/Controlling der Musikhochschulen FHNW

Die Musikhochschulen FHNW sind vollumfänglich in das Rechnungswesen und Controlling der FHNW integriert.

Die Verrechnung des überinstitutionellen Aufwands für den Betrieb der Musikhochschulen auf dem Campus der Musik-Akademie Basel erfolgt gemäss den Vereinbarungen zwischen MAB und FHNW (Verteilerschlüssel) und entspricht den Auflagen und Richtlinien der schweizerischen Gesetzgebung im Rahmen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG).

Eine transparente Kostentrennung und -rechnung gegenüber den unterschiedlichen Trägerschaften ist zu garantieren.

4.4 Revisionsstelle

Die Rechnung der Musik-Akademie Basel ist durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu überprüfen, und zwar in Analogie zu OR Art 727 b und 727 c. Über die Feststellungen anlässlich der Revision ist die Finanzkontrolle des Staatsbeitragsgebers uneingeschränkt zu informieren, und es ist ihr auf Anfrage hin zusätzliche Auskunft zu erteilen.

Die Revisionsstelle der Musik-Akademie Basel bestätigt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen auch die Einhaltung des Subventionsvertrages (Standardbericht).

4.5 Revision

¹ Es ist eine ordentliche Revision gemäss den Vorgaben des Aktienrechtes durchzuführen.

² Die Finanzkontrolle ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

³ Das Departement kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden vom Kanton getragen.

5. Aufsicht des Kantons

¹ Die Aufsicht des Kantons wird durch das Erziehungsdepartement und die Finanzkontrolle sowie die staatlichen Delegierten ausgeübt.

² Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden als staatliche Delegierte durch den Regierungsrat gewählt. Vor der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Stiftung sind mit dem Subventionsgeber konsultative Gespräche zu führen.

³ Die staatlichen Delegierten sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Staatsbeitragsvertrags Rechnung zu tragen.

6. Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung

6.1 Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

² Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

³ Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und –ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.3 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes sind die noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf die Trägerschaft nach Massgabe der erbrachten Mittel (Staatsbeiträge/Sacheinlagen usw. einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

6.4 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt das Departement ggf. nach Antrag an den Regierungsrat über die Folgen.

6.5 Beendigung

¹ Dieser Vertrag dauert vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Er kann erneuert werden. Die Trägerschaft hat das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrags einzureichen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Anstellungsbedingungen

Für die Bemessung der Finanzhilfe werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

7.2 Datenschutz

¹ Dem Schutz der persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden der Trägerschaft ist besondere Sorgfalt zu widmen.

7.3 Verjährung

¹ Forderungen aus dem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

7.4 Verhalten im Konflikt

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

7.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt

7.6. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

7.7 Kontaktpartner und Zustelladresse

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Departement die Leitung des Bereichs Hochschulen als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

8. Anhang

Der Anhang samt Beilagen ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

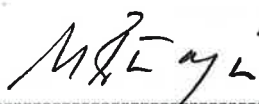
- a) Bericht der Musik-Akademie zur Leistungsvereinbarung 2021–2024 (Anhang 1)
- b) Strategie der MAB für die Subventionsperiode 2021–2024 (Anhang 2)

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt:



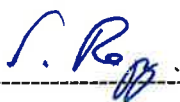
Dr. Conradin Cramer
Vorsteher



Dr. Ariane Bürgin
Leiterin Hochschulen

Basel, den

Musik-Akademie



Silvia Rapp
Präsidentin Akademierat



Prof. Stephan Schmidt
Direktor Musik-Akademie

Basel, den 26. April 2021